



An den Grossen Rat

26.5148.02

WSU/P265148

Basel, 1. Juli 2026

Regierungsratsbeschluss vom 30. Juni 2026

## **Schriftliche Anfrage Claudia Baumgartner betreffend «weitere Zahlungen des Kantons Basel-Stadt in den nationalen Solidaritätsfonds für Opfer fürsorgerischer Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981»**

Das Büro des Grossen Rates hat die nachstehende Schriftliche Anfrage Claudia Baumgartner dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen:

«Gemäss Bundesgesetz über die Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 (AFZFG, SR 211.223.13; in Kraft seit 1. April 2017) erhalten Opfer von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen aus dem nationalen Fonds auf bewilligtes Gesuch hin einen Solidaritätsbeitrag von jeweils CHF 25'000. Dieser nationale Fonds wurde ursprünglich geäufnet mit CHF 300 Mio. und primär durch den Bund finanziert. Die Kantone können freiwillige Zuwendungen in den Fonds leisten; gemäss entsprechender Botschaft (BBI 2016 101) erachtet der Bund eine Beteiligung der Kantone im Umfang eines Drittels (also von ursprünglich total CHF 100 Mio.) als angemessen. Der Kanton Basel-Stadt hat sich 2019 - ausgehend von 240 bis am 23. Oktober 2018 eingereichten Gesuchen von Personen mit Wohnsitz im Kanton - mit CHF 2 Mio. (also mit dem vom Bund erwarteten Drittel) am nationalen Fonds beteiligt.

Ursprünglich galt für die Einreichung von entsprechenden Gesuchen eine Frist bis zum 31 März 2018. Da diese Frist als unbefriedigend erachtet wurde, wurde sie per 1. November 2020 aufgehoben, d.h. Betroffene können nun zeitlich uneingeschränkt ein entsprechendes Gesuch stellen.

Seit Inkrafttreten des AFZFG wurden bis Ende 2025 schweizweit total 11'949 Gesuche eingereicht; davon betrafen 402 Gesuche Personen mit Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt . 162 Gesuche aus dem Kanton Basel-Stadt konnten also in der Zahlung des Kantons Basel-Stadt in den nationalen Solidaritätsfonds im Jahr 2019 aus zeitlichen Gründen noch nicht berücksichtigt werden.

Vor diesem Hintergrund und im Nachgang zu meiner Schriftlichen Anfrage betreffend einen kantonalen Solidaritätsfonds für Opfer fürsorgerischer Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981(Geschäft Nr. 25.5467) bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Hat sich der Kanton Basel-Stadt auch hinsichtlich der weiteren bis Ende 2025 eingereichten 162 Gesuche von Personen mit Wohnsitz in unserem Kanton freiwillig mit einem Drittel am nationalen Solidaritätsfonds beteiligt (d.h. konkret mit CHF 1,35 Mio.)? Falls nicht: weshalb nicht?
2. Wird sich der Kanton Basel-Stadt auch hinsichtlich allfälliger weiterer Gesuche ab 2026 entsprechend beteiligen? Falls nicht: weshalb nicht?

Claudia Baumgartner»

Wir beantworten diese Schriftliche Anfrage wie folgt:

## Zu den einzelnen Fragen

1. *Hat sich der Kanton Basel-Stadt auch hinsichtlich der weiteren bis Ende 2025 eingereichten 162 Gesuche von Personen mit Wohnsitz in unserem Kanton freiwillig mit einem Drittel am nationalen Solidaritätsfonds beteiligt (d.h. konkret mit CHF 1,35 Mio.)? Falls nicht: weshalb nicht?*

Der Regierungsrat anerkennt das schwere Unrecht, das den Opfern von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen zugefügt wurde und misst der Aufarbeitung und Wiedergutmachung dieses düsteren Kapitels der Schweizer Geschichte eine hohe Bedeutung bei. Nebst anderen Massnahmen beteiligte sich der Kanton Basel-Stadt im Jahr 2019 mit einem Beitrag von 2 Mio. Franken am nationalen Solidaritätsfonds.

Seither wurde keine weitere Zahlung in den Solidaritätsfonds des Bundes geleistet. Dafür wäre ein Beschluss des Grossen Rates erforderlich gewesen. Eine zusätzliche Zahlung des Kantons Basel-Stadt würde den Betroffenen keinen Mehrwert bringen. Sie erhalten den gesetzlich festgelegten Solidaritätsbeitrag von 25'000 Franken unabhängig davon, wie hoch die freiwilligen Beiträge der Kantone ausfallen. Eine weitere Zahlung hätte somit keinen Einfluss auf die individuelle Entschädigung. Sie würde lediglich die Bundeskasse entlasten.

Dabei gilt zu beachten, dass der vom Kanton Basel-Stadt bereits geleistete Beitrag von 2 Mio. Franken – gemessen an der Zahl der damals bekannten Betroffenen – den proportional höchsten Beitrag aller Kantone darstellte. Die meisten Kantone haben keinen Beitrag an den Solidaritätsfonds geleistet (vgl. Antwort des Regierungsrates auf die Schriftlichen Anfrage Claudia Baumgartner betreffend «einen kantonalen Solidaritätsfonds für Opfer fürsorgerischer Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981» vom 7. Januar 2026 [Schreiben 25.54670.02]).

Vor diesem Hintergrund erachtet es der Regierungsrat nicht als vorrangige Aufgabe des Kantons Basel-Stadt, weitere Zahlungen an den Solidaritätsfonds des Bundes zu leisten.

2. *Wird sich der Kanton Basel-Stadt auch hinsichtlich allfälliger weiterer Gesuche ab 2026 entsprechend beteiligen? Falls nicht: weshalb nicht?*

Nein, der Regierungsrat beabsichtigt nicht, weitere Zahlungen an den Solidaritätsfonds des Bundes zu leisten. Wir verweisen auf die Antwort zur Frage 1.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer  
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin